

Brüssel, den 17. August 2005

Online-Musikvertrieb: EU-Kommission befragt Öffentlichkeit zu Verpflichtungszusagen von BUMA und SABAM

Die EU-Kommission hat das öffentliche Konsultationsverfahren zu den Verpflichtungszusagen der niederländischen und belgischen Musikrechte-Verwertungsgesellschaften BUMA und SABAM eingeleitet. Mit diesen Verpflichtungszusagen wollen die beiden Gesellschaften die Beschränkungen aufheben, die in ihren den Musikvertrieb im Internet betreffenden Lizenzvergabe-Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit enthalten sind, die sie untereinander und mit anderen Verwertungsgesellschaften geschlossen haben. Die Kommission hatte in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 29. April 2004¹ kritisiert, dass diese Beschränkungen die herkömmlichen nationalen Monopole der Verwertungsgesellschaften ungerechtfertigterweise auf das Internet übertragen. Angesichts der großen Bedeutung der Modernisierung der Lizenzvergabe für Online-Musik wird die Kommission jetzt die Öffentlichkeit zu den angebotenen Zusagen befragen.

Wie das für Wettbewerbspolitik zuständige Kommissionsmitglied Neelie Kroes erläuterte, „bringt der Online-Vertrieb Künstlern und Verbrauchern viele Vorteile. Ich werde mich dafür einsetzen, dass das Lizenzvergabesystem der Verwertungsgesellschaften die Entwicklung eines echten europäischen Binnenmarktes für Künstler und Verbraucher nicht behindert“.

Urheberrechte gewährleisten, dass Schriftsteller, Komponisten, Bühnenkünstler und Tonträgerhersteller einen Anteil der Einnahmen aus der gewerblichen Nutzung ihrer Werke erhalten. Da die Rechteinhaber den Gebrauch ihrer Werke nicht einzeln überwachen können, haben diese Verwertungsgesellschaften damit beauftragt, Lizenzen zu gewähren, Urheberrechte durchzusetzen, Lizenzgebühren einzuziehen und diese an die Rechteinhaber zu verteilen.

Die Kommission befürwortet nachdrücklich den in der so genannten Santiago-Vereinbarung verankerten Grundsatz der Einmallylizenz für legitime Musik-Dienste im Internet für die Musikrepertoires sämtlicher Verwertungsgesellschaften und erkennt die Notwendigkeit eines angemessenen Urheberrechtsschutzes und seiner Durchsetzung gegen Piraterie uneingeschränkt an. Die einschlägigen Verträge enthalten aber eine „Klausel über den wirtschaftlichen Mittelpunkt“, nach der Nutzer eine EWR-weite Lizenz für Online-Musik nur bei der nationalen Verwertungsgesellschaft ihres Landes erhalten können. Nach Ansicht der Kommission ist dieses territoriale Monopol, das sich die beteiligten Gesellschaften gegenseitig gewähren, nicht durch technische Gründe zu rechtfertigen und mit der Reichweite des Internet unvereinbar, so dass möglicherweise ein Verstoß gegen Artikel 81 des EG-Vertrags vorliegt.

¹ [IP/04/586](#).

BUMA und SABAM verpflichten sich, an keiner Vereinbarung mit einer „Klausel über einen wirtschaftlichen Mittelpunkt“ mitzuwirken. Die Verpflichtungszusagen werden im Amtsblatt veröffentlicht, so dass betroffene Dritte Stellung nehmen können, bevor die Kommission sie per Entscheidung für diese beiden Verwertungsgesellschaften für verbindlich erklärt.

Die Verfahren gegen die übrigen Verwertungsgesellschaften, an die die Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet war, werden mit dem Ziel einer förmlichen Verbotsentscheidung weitergeführt. Die Kommission ist jedoch bereit, etwaige Verpflichtungszusagen weiterer Verwertungsgesellschaften zur Aufhebung der beanstandeten Beschränkungen sorgfältig zu prüfen und das Verfahren gegen sie ebenfalls mit einer Entscheidung über Verpflichtungszusagen einzustellen.